

Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 535) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Bremen am 16. November 2010 Änderungen ihrer Satzung, wie sie am 12. Dezember 2000 (Brem.ABl. 2001 S. 271) beschlossen und zuletzt am 15. November 2005 (Brem.ABl. 2006 S. 7) geändert wurde, verabschiedet. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Die Psychotherapeutenkammer Bremen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel mit dem mittleren bremischen Wappen. Sie hat ihren Sitz in Bremen.

(2) Soweit diese Satzung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

§ 2

(1) Die Zugehörigkeit zur Psychotherapeutenkammer regelt sich nach § 2 des Heilberufsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Demgemäß gehören der Psychotherapeutenkammer alle Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten an sowie Personen, welche die Prüfung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bestanden haben, aber noch nicht als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut approbiert sind, und im Lande Bremen ihren Beruf ausüben. Die in Satz 1 genannten Berufsangehörigen, die ihren Beruf nicht ausüben, gehören ebenfalls der Psychotherapeutenkammer an, wenn sie ihren Wohnsitz im Lande Bremen haben, sofern sie nicht wegen Berufsunfähigkeit oder aus Altersgründen ihren Beruf dauerhaft nicht mehr ausüben. Der freiwillige Beitritt steht insbesondere Berufsangehörigen offen, die nach Satz 1 und 2 nicht Mitglied der Kammer sind und ihren Wohnsitz im Lande Bremen haben. Personen, die sich in der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverord-

nung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, steht der freiwillige Beitritt offen.

§ 3

(1) Aufgaben der Psychotherapeutenkammer sind:

1. die Wahrung der beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammerangehörigen im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit,
2. die Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen, soweit nicht bei öffentlich Bediensteten die Zuständigkeit der Dienstvorgesetzten gegeben ist, sowie das Ergreifen der notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände; hierzu können die Kammer auch belastende Verwaltungsakte erlassen,
3. die Qualitätssicherung der Berufsausübung der Kammerangehörigen,
4. die Förderung der beruflichen Fortbildung, die Gestaltung der Weiterbildung nach Maßgabe des Heilberufsgesetzes sowie die Bescheinigung von Zusatzqualifikationen der Kammerangehörigen,
5. das Hinwirken auf ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander,
6. das Vermitteln bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen, die aus der Berufsausübung entstanden sind,
7. das Vermitteln bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen und ihren Patienten aus dem Behandlungsverhältnis auf Antrag des Patienten,
8. die Ausstellung von Heilberufsausweisen und Bescheinigungen, auch elektronischer Art, hierzu ist der Kammerangehörige verpflichtet, sich persönlich mit einem Personalausweis oder Pass gegenüber der Kammer zu identifizieren,
9. die Unterstützung des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei der Erfüllung seiner Aufgaben,
10. die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen, die Erstattung von Gutachten in allen sonstigen den Beruf und das Fachgebiet der Kammerangehörigen betreffenden Fragen und

die Benennung von Sachverständigen zur Erstattung von Gutachten.

Weitere Aufgabe der Kammer ist das Führen eines Verzeichnisses der Kammerangehörigen auf der Grundlage des Heilberufsgesetzes.

Die Kammer kann Dritte in Angelegenheiten, die die Berufsausübung der Kammerangehörigen betreffen, unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen informieren und beraten.

(2) Die Psychotherapeutenkammer kann nach Maßgabe einer besonderen Satzung ein Versorgungswerk zur Sicherung der Kammerangehörigen im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit sowie zur Sicherung der Hinterbliebenen schaffen oder sich dem Versorgungswerk einer anderen Heilberufskammer mit deren Zustimmung anschließen. Sie kann die Kammerangehörigen verpflichten, Mitglieder des Versorgungswerkes zu werden.

II. Kammerversammlung und Vorstand

§ 4

Organe der Psychotherapeutenkammer sind:

- a) die Kammerversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5

(1) Die Kammerversammlung besteht aus allen Kammerangehörigen, soweit in § 26 des Heilberufsgesetzes nichts anderes bestimmt ist. Sie wird vom Präsidenten der Kammer einberufen und geleitet.

(2) Die Psychotherapeutenkammer hält jährlich mindestens eine Sitzung der Kammerversammlung ab. Darüber hinaus ist eine Sitzung der Kammerversammlung einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf Verlangen der Aufsichtsbehörde,
- c) auf Antrag von mindestens 30 Kammerangehörigen.

(3) Die Kammerversammlung wählt den Vorstand, und die Ausschüsse und beschließt insbesondere über:

- a) die Satzung, die Berufsordnung, die Weiterbildungsordnung, die Schlichtungsordnung, die Geschäftsordnung und die Gebührenordnung,
- b) die Feststellung des Haushaltsplanes und die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- c) die Entlastung des Vorstandes,

d) die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter,

e) die Schaffung eines Versorgungswerkes.

Sie wählt die Delegierten sowie ihre jeweiligen Stellvertreter zur Delegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer.

(4) Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß mit einer Frist von 28 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen wurde. Bei außerordentlichen Kammerversammlungen beträgt die Frist 14 Tage. Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kammerangehörigen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

(5) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln in der Kammerversammlung. Ein Beschluss über die Änderung der Gebührenordnung bedarf einer absoluten Mehrheit in der Kammerversammlung.

(6) Die Kammerversammlung tagt nicht öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Ihm muss mindestens ein ausschließlich als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut tätiges Kammermitglied angehören. Dem Vorstand sollen außerdem ein Kammermitglied, das in Bremerhaven seinen Beruf ausübt, sowie ein Kammermitglied, das im Angestellten- oder Beamtenverhältnis tätig ist, angehören. Die Vorstandsmitglieder müssen Kammerangehörige sein.

(2) Der Präsident und sein Stellvertreter werden einzeln in geheimer Wahl von der Kammerversammlung gewählt. Gleiches gilt für das als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut tätige Vorstandsmitglied, soweit der Präsident und sein Stellvertreter nicht dieser Berufsgruppe angehören. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in einem Wahlgang in geheimer Wahl gewählt. Kandidiert kein ausschließlich als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut tätiges Kammermitglied für den Kammervorstand, kann für diesen Sitz ein anderer Kammerangehöriger kandidieren und gewählt werden.

(3) Der Präsident und sein Stellvertreter sind mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Kammermitglieder zu wählen. Erhält kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben und sich erneut zur Wahl stellen, statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Als weiteres Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

(4) Mindestens drei Monate vor der Kammerversammlung, auf der ein neuer Vorstand gewählt wird, werden die Kammerangehörigen aufgefordert, schriftliche Wahlvorschläge einzureichen. Diese müssen von mindestens fünf Kammerangehörigen unterzeichnet sein. Ebenfalls muss das schriftliche Einverständnis der zur Wahl vorgeschlagenen vorliegen. Mit der Einladung zur Kammerversammlung werden die Mitglieder über diese Vorschläge informiert. Jeder Kammerangehörige hat auf der Kammerversammlung das Recht, der Kammerversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten und sich selbst wählen zu lassen.

Der Vorgeschlagene muss mündlich oder schriftlich sein Einverständnis zu seiner Kandidatur erklärt haben.

(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt und führt die laufenden Geschäfte weiter.

(6) Eine Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist schon vor Ablauf der Amtszeit vorzunehmen, wenn die Kammerversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln dieses verlangt.

(7) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet

- a) durch Tod,
- b) durch Verlust der Mitgliedschaft zur Kammerversammlung,
- c) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes, die nicht widerrufbar ist.

(8) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden auf der nächsten Kammerversammlung durch Nachwahl ersetzt.

(9) Die Delegierten und ihre Stellvertreter zur Delegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer werden für vier Jahre gewählt. Die Stellvertreter vertreten einander bei Bedarf gegenseitig. Die Wahl erfolgt jeweils auf der Kammerversammlung, auf der ein neuer Vorstand gewählt wird, spätestens jedoch in der darauf folgenden Kammerversammlung.

§ 7

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Psychotherapeutenkammer nach Maßgabe dieser Satzung und der Geschäftsordnung und im Rahmen des Haushaltsplanes. Er beschließt über die Einstellung und Entlassung von Angestellten.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Vorstand als Widerspruchsstelle im Sinne des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens (§§ 68 ff. VwGO).

§ 8

(1) Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens

drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes. Die Einberufungsfrist für den Vorstand beträgt fünf Tage; sie kann, wenn erforderlich, verkürzt werden.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Kammerangehörigen haben auf Antrag einen Anspruch auf Einsichtnahme in die Protokolle und die Tagesordnung der anstehenden Vorstandssitzungen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 9

(1) Der Präsident vertritt die Psychotherapeutenkammer gerichtlich und außergerichtlich. Im Fall seiner Verhinderung übt dieses Amt sein Stellvertreter aus.

(2) Der Stellvertreter des Präsidenten ist sein ständiger Vertreter. Für den Fall, dass dieser verhindert ist, kann ein anderes Vorstandsmitglied vom Vorstand mit seiner Vertretung beauftragt werden.

(3) Urkunden, die die Psychotherapeutenkammer vermögensrechtlich verpflichten, müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden, von denen einer der Präsident oder sein Stellvertreter sein muss.

§ 10

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten und Ersatz von Auslagen werden nach Maßgabe der darüber von der Kammerversammlung gefassten Beschlüsse gewährt.

III. Ausschüsse

§ 11

(1) Die Kammerversammlung kann Ausschüsse für wichtige Arbeitsgebiete bilden. Als ständige Ausschüsse werden gebildet

- a) der Finanzausschuss,
- b) der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss,
- c) der Fort- und Weiterbildungsausschuss.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird von der Kammerversammlung festgesetzt. Die Ausschussmitglieder werden von der Kammerversammlung aus den Kammerangehörigen auf bestimmte Zeit., jedoch längstens bis zu der Kammerversammlung gewählt, die der Versammlung folgt, die den neuen Vorstand gewählt hat.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Ausschüsse haben der Kammerversammlung über ihre Tätigkeit regelmäßig zu berichten.

IV. Rechte und Pflichten der Kammerangehörigen

§ 12

- (1) Die Kammerangehörigen besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben hierdurch das Recht auf Mitarbeit in allen Organen der Kammer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Kammerangehörigen haben insbesondere Anspruch auf
- Teilnahme an kammeröffentlichen Sitzungen,
 - Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen Kammerangehörigen und Patienten,
 - Beratung und Unterstützung durch die Psychotherapeutenkammer in beruflichen Angelegenheiten,
 - Teilnahme an den von der Psychotherapeutenkammer durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen,
 - Inanspruchnahme der Rechte aus der Weiterbildungs- und Schlichtungsordnung,
 - kostenlose Zustellung der von der Psychotherapeutenkammer herausgegebenen Mitteilungen.

§ 13

(1) Jeder Kammerangehörige hat innerhalb eines Monats den Beginn seiner psychotherapeutischen Berufstätigkeit im Lande Bremen bei der Psychotherapeutenkammer anzuzeigen. Die gleiche Anzeigenfrist gilt für die Kammerangehörigen nach § 2 Abs. 2 Satz 2. Bei der Anzeige sind die in § 5 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes enthaltenen Angaben zu machen. Es ist der von der Psychotherapeutenkammer herausgegebene Meldebogen zu verwenden. Approbationsurkunde und Nachweise zum akademischen Grad und zur Titelführung sind vorzulegen. Jeder Kammerangehörige hat die Beendigung seiner psychotherapeutischen Berufstätigkeit im Lande Bremen der Psychotherapeutenkammer anzuzeigen. Die Kammerangehörigen haben den Ladungen der Psychotherapeutenkammer Folge zu leisten.

(2) Bei schuldhafter Nichterfüllung der sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichten kann der Vorstand der Psychotherapeutenkammer gegen Kammerangehörige ein Zwangsgeld bis zu 1000 DM, ab 1. Januar.2002 bis zu 500 Euro festsetzen. Der Festsetzung muss eine schriftliche Androhung vorausgehen. Wiederholte Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes sind zulässig. Gegen die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes sind binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verfügung die Beschwerde an das Berufsgewicht und gegen dessen Entscheidung innerhalb der gleichen Frist die weitere Beschwerde an den Gerichtshof für die Heilberufe zulässig.

(3) Jedes Kammermitglied hat die Pflicht, die von der Kammerversammlung festgesetzten Beiträge gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zu zahlen.

V. Beiträge, Gebühren und Auslagen

§ 14

Die Psychotherapeutenkammer erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Kammerangehörigen Beiträge. Der Beitrag wird jährlich für ein Haushaltsjahr erhoben. Stichtag für die Beitragsveranlagung ist jeweils der 1. Februar eines jeden Jahres.

Für Leistungen, die die Psychotherapeutenkammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Kammerangehöriger erbringt, können Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 15

(1) Der Beitrag der Psychotherapeutenkammer bemisst sich nach einem für alle Mitglieder einheitlichen Prozentsatz, der sich auf die jährlich erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger und/oder aus selbständiger psychotherapeutischer Arbeit bezieht. Psychotherapeutische Arbeit ist jede berufliche Tätigkeit eines Kammerangehörigen, in der psychotherapeutische Kenntnisse und Erfahrungen zur Anwendung gelangen oder mitverwendet werden (z. B. Tätigkeiten in der Forschung, Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Supervision, Beratung Publikationswesen). Der prozentuale Hebesatz wird jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Haushaltsplan von der Kammerversammlung beschlossen.

(2) Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt 130 Euro. Freiwillige Mitglieder zahlen einen Beitrag von 90 Euro. Ein nicht auf vollen Euro errechneter Beitrag ist bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden. Mitglieder, die sich in der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, werden für die Zeit ihrer Ausbildung beitragsfrei gestellt.

(3) Gehört ein Mitglied zugleich einer anderen Heilberufskammer dieses Landes oder eines anderen Bundeslandes an, so wird der anfallende Beitrag nur zur Hälfte erhoben.

§ 16

(1) Bei Angestellten und Beamten werden die Einkünfte aus nichtselbständiger psychotherapeutischer Arbeit, das ist der Bruttoarbeitslohn abzüglich der Werbungskosten, zuzüglich eventuell angefallener Einkünfte aus selbständiger psychotherapeutischer Arbeit entsprechend Absatz 2 zugrunde gelegt.

(2) Bei Selbständigen werden die Einkünfte aus selbständiger psychotherapeutischer Arbeit (Praxisumsatz abzüglich Kosten) zugrunde gelegt abzüglich einer Pauschale von 20 v. H. (entsprechend dem Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung), höchstens aber des im Beitragsjahr geltenden sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitrages.

(3) Bei Kammermitgliedern, die eine Tätigkeit in Altersteilzeit ausüben, werden die Einkünfte im gleichen Verfahren ermittelt wie bei allen anderen berufstätigen Kammermitgliedern. Die Beitragspflicht endet mit dem Beginn des Bezugs der Altersrente.

(4) Die beitragspflichtigen Einkünfte werden für jedes kindergeldberechtigte Kind des Kammermitglieds um den im Beitragsjahr geltenden steuerlichen Kinderfreibetrag und den Freibetrag für Kinderbetreuungskosten gemindert. Sind beide Eltern Kammermitglied, kann der Freibetrag nur bei einem Elternteil geltend gemacht werden.

(5) Maßgeblich für die Beitragsberechnung ist das Einkommen des vorvergangenen Jahres. Das Mitglied hat die Höhe des Einkommens bis zum 1. März des Jahres an die Psychotherapeutenkammer mitzuteilen. Wurde die psychotherapeutische Tätigkeit erst im Laufe der vorangegangenen zwölf Monate vor dem Stichtag 1. Februar aufgenommen, sind die Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit im aktuellen Beitragsjahr zugrunde zu legen.

(6) Die Höhe des Einkommens teilt das Mitglied der Psychotherapeutenkammer im Wege der Selbstveranlagung mit. Der Selbstveranlagung ist ein Auszug aus dem Steuerbescheid beizulegen.

(7) Hat ein Mitglied nach Mahnung die Höhe der Einkünfte gegenüber der Psychotherapeutenkammer nicht nachgewiesen, erfolgt eine letztmalige Aufforderung mit dem Hinweis, dass, falls die Höhe der Einkünfte nicht mitgeteilt wird, die Kammer sich vorbehält, diese Einkünfte beim zuständigen Finanzamt zu erfragen, wenn das Kammermitglied dem nicht innerhalb einer festgesetzten Frist widerspricht. Widerspricht das Kammermitglied wird ein Jahresbeitrag von 1.500 Euro erhoben.

(8) Weicht das aktuelle Einkommen im Beitragsjahr um mehr als 20 v. H. nach unten vom zu Grunde zu legenden Einkommen ab, kann auf Antrag der Beitrag entsprechend ermäßigt werden.

(9) Wird die Höhe des Einkommens nicht fristgemäß nachgewiesen, kann die Kammer einen vorläufigen Beitragsbescheid auf der Grundlage des Vorjahresbescheides erlassen.

§ 17

(1) Der Jahresbeitrag ist im April jedes Jahres fällig.

(2) Der Beitrag wird halbjährlich zum 1. April und zum 1. Oktober im Lastschriftverfahren eingezogen. Lehnt das

Mitglied das Lastschriftverfahren ab, so ist der gesamte Jahresbeitrag im April zu bezahlen.

VI. Haushalts- und Rechnungswesen

§ 18

(1) Der Vorstand hat der Kammerversammlung den Voranschlag des jährlich aufzustellenden Haushaltsplanes, der zugleich den Vorschlag für die Festsetzung des Jahresbeitrages enthält, so rechtzeitig vorzulegen, dass die Beschlussfassung bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres für das folgende Jahr erfolgen kann.

(2) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss unverzüglich aufzustellen und dem Finanzausschuss vorzulegen. Dieser hat bis zum 1. Juni den Jahresabschluss zu prüfen und der nächsten Kammerversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Das Kassen- und Rechnungswesen ist nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung entsprechend den gesetzlichen und den vom Vorstand gegebenen Vorschriften zu führen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 19

Bekanntmachungen der Psychotherapeutenkammer erfolgen in Mitgliederrundschreiben der Kammer oder im Psychotherapeutenjournal. Sie werden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht, soweit dies vom Heilberufsgesetz vorgeschrieben wird.

§ 20

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen in der vorliegenden Fassung gilt mit Wirkung vom 01. Januar 2011. Die auf der Kammerversammlung am 16.11.2010 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149-2122-a-1), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 535) geändert worden ist am 22.12.2010 genehmigt und im Amtsblatt Nr. 13 der Freien Hansestadt Bremen am 09.02.2011 veröffentlicht.